

RS UVS Niederösterreich 2001/05/30 Senat-GD-00-024

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.2001

Rechtssatz

Der Erlag einer Sicherheitsleistung kann nur einem Beschuldigten, also einer natürlichen Person, nicht aber einer juristischen Person aufgetragen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at